

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Mechanics an der Technischen Universität München

Vom 10. November 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Mechanics an der Technischen Universität München vom 20. April 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß dem European Credit Transfer System. ²Pro Semester sind 30 Credits zu vergeben.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Ein Studierender hat mindestens eine Fachprüfung in einem der in der Anlage aufgeführten Pflichtfächer bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen. ²Andernfalls gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern sind in der Anlage aufgelistet.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 4 wird eingefügt: „⁴Nicht bestandene Studienleistungen gemäß § 10 erhöhen das Maluspunktekonto nicht.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Neben den in § 9 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in folgendem Umfang nachzuweisen:

1. Wahlfächer im Umfang von 21 Credits (14 Semesterwochenstunden) gemäß Anlage; Fächer, in denen bereits im Erststudium Prüfungen abgelegt wurden, können nicht gewählt werden,

2. in den Pflichtfächern: Zwischenprüfungen, Studienarbeiten, Referate, praktische Übungen gemäß Studienplan.

(2) ¹Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ bewertet. ²Sofern das Erfordernis sowie die Modalitäten einer Studienleistung nicht bereits in der Anlage geregelt sind, so gibt der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, ob eine Studienleistung zu erbringen und welcher Art die Prüfung ist (zum Beispiel Poster, schriftliche Ausarbeitung, praktische Übung, Referat, Zwischenprüfung).

³Diese bestimmt der Prüfer in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.“

b) In Abs. 4 wird der Passus „§ 14 Abs. 1“ durch den Passus „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Wahlfächern“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Wahlpflichtfach“ durch das Wort „Wahlfach“ ersetzt.

5. Als § 13 wird eingefügt:

„§ 13 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht mindestens ein Pflichtfach bis zum Ende des zweiten Semesters bestanden worden ist,
2. ein Pflichtfach endgültig nicht bestanden worden ist,
3. die erforderliche Anzahl an Credits in einem Wahlfach wegen Fristüberschreitung endgültig nicht mehr erreicht werden kann,
4. die Master's Thesis bzw. das Masterkolloquium im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.“

6. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 14 und 15.

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) und alle Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 1 als „mit Erfolg“ bewertet wurden.“

8. In § 15 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

- „(3) ¹Zusätzlich erhält der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

9. In der Anlage wird jeweils das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Wahlfächer“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium an der Technischen Universität München ab dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben. ³Abweichend von Satz 2 gelten § 1 Nr. 1 Buchst. c) sowie die entsprechende Regelung bei § 1 Nr. 5 erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Oktober 2006 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 10. November 2006.

München, den 10. November 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. November 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. November 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2006.